Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 75 (1997)

Heft: 10

Rubrik: Versicherungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sind wir erbberechtigt?

Wir sind drei Geschwister und haben vor einiger Zeit unsere Mutter verloren. Unser Pflegevater hat uns den Pflichtteil aus dem Erbe der Mutter ausbezahlt, so wie es der Notar ausgerechnet hat. Sind wir gegenüber unserem Pflegevater erbberechtigt? Er war über 40 Jahre mit unserer Mutter verheiratet, das gesamte Vermögen haben sie miteinander erarbeitet.

Pflegekinder sind nicht gesetzliche Erben des Pflegevaters. Dies bedeutet, dass, wenn der Pflegevater stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen, die Pflegekinder nicht erbberechtigt sind. In Ihrem Fall ist es jedoch wesentlich, dass Ihr Pflegevater offensichtlich keine eigenen Nachkommen hat und dass seine Eltern sicherlich schon vorverstorben sind. Damit hat Ihr Pflegevater keine pflichtteilgeschützten Erben. Er kann somit über seinen Nachlass testamentarisch frei verfügen und Sie und Ihre Geschwister darin als Erben einsetzen.

Dr. iur. Marco Biaggi

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Wenn die Versicherung am falschen Ort spart

Kurz vor dem «Jahrhundertraub» in der Zürcher Fraumünsterpost wurde in der Post im Glattzentrum eine 67jährige Frau das Opfer eines unverfrorenen Raubes, dessen unfreiwilliger Zeuge ich war. Die Frau wollte am Geldschalter 9000 Franken einzahlen. Sie hatte die Scheine bereits unter dem Trennglas durchgeschoben, als plötzlich von hinten ein Mann herantrat und das Geld blitzschnell herausangelte. Der Dieb nahm Reissaus, bevor die Frau oder die Beamtin reagieren konnten. Aus der Zeitung erfahre ich nun, dass die National-Versicherung, bei der die Frau ihren Hausrat versichert hat,

nicht für den Verlust aufkommen will. Lohnt es sich da überhaupt noch, eine Police abzuschliessen?

Die Versicherung unterscheidet zwischen einfachem Diebstahl und Beraubung. Beim einfachen Diebstahl kommt der Dieb gewaltlos zu seiner Beute, ja, der oder die Bestohlene wissen in der Regel gar nichts von ihrem «Glück». Etwa wenn in der Garderobe einer Badanstalt Portemonnaies entwendet werden. Auch der Trickdiebstahl oder der Taschendiebstahl im Tram gehören in diese Kategorie. In all diesen Fällen ist Bargeld nicht versichert. So wird zum Beispiel beim Portemonnaiediebstahl nur der Neuwert des Geldbeutels vergütet.

Im Gegensatz zum einfachen Diebstahl schliessen die Versicherungen bei der Beraubung auch Bargeld mit ein. Die Höchstgrenze liegt freilich meist bei 3000 Franken, wenige Gesellschaften gehen bis 5000 Franken. Voraussetzung für eine Übernahme des Schadens ist aber stets die Anwendung von Gewalt durch den Dieb. Haut dieser jemandem über den Schädel. um sich das Portemonnaie anzueignen, dürfte jede Gesellschaft anstandslos zahlen.

Die Sachlage sieht freilich nicht immer so eindeutig aus, und so hört man denn immer wieder von Grenzfällen, in denen die Gesellschaften eine Schadendeckung verweigern. Das trifft zum Beispiel auf den häufig vorkommenden Entreissdiebstahl vom Velo aus zu. Wenn der Dieb sein Opfer von hinten her beklaut, sind die Chancen auf eine Vergütung von mitgeführtem Bargeld gering. Die Gesellschaften argumentieren, es handle sich um einen einfachen Diebstahl, weil der oder die Bestohlene den Vorgang nicht bewusst miterleben und deshalb auch nicht abwehrend reagieren konnte.

Ebendiese Argumentation lässt sich auch auf den Fall der Frau am Geldschalter anwenden. Diese bemerkte zwar den Vorgang, doch war sie vor Entsetzen offenbar für einen kurzen Augenblick wie gelähmt. Mit andern Worten: Weil sie ihr Unglück zu spät realisierte, konnte sie auch nichts zur Verhütung des Diebstahls unternehmen. Dadurch kam der Dieb völlig gewaltlos zu seiner Beute.

Auf einem andern Blatt geschrieben steht, ob die AHV-Rentnerin zu einer abwehrenden Reaktion physisch überhaupt in der Lage gewesen wäre. Mehr noch: Darf



»HEIMELIG« Pflegebetten

8274 Tägerwilen Telefon 071/669 25 17

Als offizieller Vertragspartner des BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) und des SVK (Schweiz. Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer) **vermieten** und **verkaufen** wir CH-Qualitäts-Betten mit sämtlichem Zubehör.

Lieferung/Abholung gem. gültigem Tarif des Bundesamtes für Sozialversicherung

Die offizielle IV/EL- und Krankenkassen-Mietstelle für Pflegebetten



einer Frau in diesem Alter zugemutet werden, dass sie sich auf ein Handgemenge mit einem jungen Burschen einlässt und dabei bleibende Schäden riskiert?

Wie die Rechtslage auch immer sei: Die schroffe Ablehnung durch die Gesellschaft ist befremdend. Etwas Kulanz – es müsste ja nicht unbedingt die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehene Höchstsumme von 3000 Franken sein – hätte der Regionaldirektion Zürich der National jedenfalls nicht schlecht angestanden, zumal die Frau und ihr Mann von einer bescheidenen Rente leben müssen. Gut, dass wenigstens die PTT in dieser Beziehung mehr Musikgehör zu haben scheint.

Dr. Hansruedi Berger

Medizin



Dr. med. Fritz Huber

Blähungen und Gasausscheidung nach Dickdarmoperation

Ich bin 81 Jahre alt. Im April 1996 wurde ich am Dickdarm operiert. Man hat mir 10 cm Darm herausgeschnitten. Jetzt habe ich seit längerer Zeit viel Gasausscheidungen und Blähungen, obwohl ich sehr aufpasse,

was ich esse (morgens Café complet, nur gekochtes Obst, Gemüse, das nicht bläht, und wenig Salat). Wenn ich an einem Tag manchmal 4–5 Stuhlentleerungen habe mit viel Gas, dann ist der nächste Tag wieder sehr gut. Könnten Sie mir einen Rat geben?

Ich vermute, dass Sie an einem Reizdickdarm leiden. Dieses sogenannte irritable Kolon ist ein weitverbreitetes Übel bei jungen und alten Menschen. Zugrunde liegt eine Bewegungsstörung der Dickdarmwand. Anstelle von regelmässigen ringförmigen Einziehungen und seltenen wurmähnlichen Längsbewegungen des Darmrohres, die den Stuhlgang vorwärts bewegen, kommt es zu übersteigerten Bewegungsabläufen und zu schmerzhaften Ver-Durchfälle krampfungen.

und Perioden von Verstopfung lösen sich ab. Parallel
dazu ist bei den betroffenen
Patienten und Patientinnen
oft eine erhöhte Empfindlichkeit auf die Dehnung des
Darmlumens zu beobachten.
Relativ bescheidene Gasbeimengungen zum Stuhlgang
führen dann zu sehr unangenehmen Beschwerden.

Gas entsteht im Magen-Darmtrakt vorwiegend durch zwei Mechanismen: durch das Verschlucken von Luft und durch das Vergären von unverdauten Kohlehydraten (Zuckerstoffen).

Bei der Auslösung des Reizkolons spielen verschiedenste Faktoren eine Rolle: Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Medikamente (z.B. Antibiotika), psychische Störungen usw. Schwerwiegende krankhafte Veränderungen der Dickdarmwand sind in

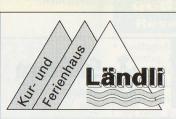


DER SAFT, DER KRAFT SCHAFFT.

BIO-STRATH®



...nicht von ungefähr erfolgreich in über 40 Ländern der Welt!



Atem holen und Kraft schöpfen

Gönnen Sie sich einmal einen Kur- oder Ferienaufenthalt im einmalig schönen Ägerital.

Unser christlich geführtes Haus liegt mitten in einer zum Spazieren oder stillen Verweilen einladenden Parkanlage oberhalb des Ägerisees. Lassen sie sich durch unser Medizin- und Seelsorgeteam an Leib, Seele und Geist wohltun. Physiotherapie und Hallenbad im Haus.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf: Telefon 041/754 91 11 Kur- und Ferienhaus Ländli, 6315 Oberägeri

Ein Arbeitszweig des Diakonieverbandes Ländli



Potenzprobleme?

Älter werden und sexuell aktiv bleiben mit einer von Urologen empfohlenen Potenzhilfe mit Sofortwirkung!

Keine Medikamente – keine Operationen – keine Spritzen – Schweizer Qualitätsprodukt mit Garantie

Sofort kostenlose Information anfordern bei: LABORA GmbH, Dübendorfstrasse 2, 8051 Zürich Telefon 01/322 98 24, Fax 01/322 98 11

Name:

Strasse:

PLZ/Ort: